RW-01-209-2 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: BAG Säkulare
Beschlussdatum: 16.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 209 bis 220:

- ~~Für einen angemessenen bekenntnisorientierten Religionsunterricht auf der Grundlage des Verfassungsrechts des jeweiligen Bundeslandes braucht es entsprechende akademische Ausbildung des Lehrpersonals. Unbedingt zu empfehlen ist daher die Etablierung theologischer Studien zu den jeweiligen Religionen und auch für Weltanschauungsgemeinschaften, die wie der Humanistische Verband bekenntnisorientierten Unterricht an Schulen anbieten. Wo anerkannte Religionsgemeinschaften als Partner fehlen, kann der Landesgesetzgeber nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes mit einem Beirat, der mit Vertretern islamischer Organisationen und Sachverständigen besetzt ist, vorübergehend die Rolle der Religionsgemeinschaften substituieren. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist wesentliche Voraussetzung, dass ein solches Gremium die tatsächliche Breite des muslimischen Spektrums in Deutschland angemessen widerspiegelt.~~

- „Bündnis 90/Die Grünen stellen sich der Herausforderung, Konzepte zu entwickeln, das Verhältnis von staatlichen Schulen und Universitäten zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (neu) zu regeln. Sorgfältig auszuwerten sind dabei die Erfahrungen mit dem konfessionellen Religionsunterricht und seinen institutionell abgesicherten Mitspracherechten der Religionsgemeinschaften bei Lehrinhalten und die Besetzung der theologischen Lehrstühle und Institute. Zu prüfen ist auch die Schaffung eines konfessionell nicht gebundenen Unterrichts über Ethik und Religionen sowie die Lösung institutioneller Verflechtungen öffentlicher Schulen und Universitäten mit den Religionsgemeinschaften.
  Solange jedoch nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in den meisten Bundesländern ein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird, braucht es eine entsprechende akademische Ausbildung des Lehrpersonals.

Begründung

mündlich